

**N. beim Hessischen Rechnungshof**

ernannt:

- zum **Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs** Ministerialrat (BaL) Dr. Paul Marcus (1. 7. 92);
- zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Folker Müller (1. 10. 92);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Uwe Krügler (1. 10. 92);
- zum **Bauberrat (BaL)** Bauberrat z. A. (BaP) Karl-Eberhard Damm (7. 1. 93);
- zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Wolfhard Kallweit (1. 10. 92), Rainer Schoppe, Werner Zimmermann (beide 1. 7. 93);
- zu **Regierungsräten** die Oberrechnungsräte (BaL) Ludwig Schneider, Dietmar Dorfschäfer (beide 1. 10. 92), Ingolf-Bodo-  
Baron, Bernd Ellwanger (beide 1. 4. 93), Heinz Leißler, Klaus Block, Reinhard Müller (sämtlich 1. 10. 93);
- zum **Baurat** Oberrechnungsrat (BaL) Klaus Roth (1. 10. 93);
- zu **Oberrechnungsräten** die Rechnungsräte (BaL) Klaus Leracz (4. 7. 92), Peter Meyer, Christian Müller (beide 1. 7. 93);
- zu **Rechnungsräten** die Amtmänner (BaL) Jürgen Klems (6. 10. 92), Uwe Hohmeister (1. 7. 93);
- zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Anna-Monika Gierszewski (1. 4. 93);
- zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Anke Gelzenleuchter (1. 7. 93);
- zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Carl-Heinz Kündiger (1. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Inspektorin (BaP) Anke Gelzenleuchter (7. 1. 93);

versetzt:

- von der Bundesbahndirektion Frankfurt  
Bundesbahnberrätin (BaL) Ute Ullschmied (1. 8. 93);
- vom Bundesrechnungshof  
Oberrechnungsrat (BaL) Bernhard Dilly (1. 7. 92);
- von der Zentralstelle Postbank  
Postamtsrätin (BaL) Claudia Collet (1. 9. 92);
- von der Stadt Frankfurt  
Amtsrat (BaL) Martin Heil (1. 10. 93);
- vom Fernmeldetechnischen Zentralamt Darmstadt  
Techn. Hauptsekretär (BaL) Carl-Heinz Kündiger (1. 6. 92);
- vom Fernmeldeamt Darmstadt  
Techn. Hauptsekretär (BaL) Bernd Varhulik (1. 9. 93);
- an den Thüringer Rechnungshof  
die Ministerialräte (BaL) Rudi Möhring (5. 10. 92), Theodor Naumann (7. 4. 93), die Oberrechnungsräte (BaL) Tilo Wings (1. 2. 93), Horst Behrend (1. 6. 93);

in den Ruhestand getreten:

- Regierungsdirektor Reinhold Himmelheber (1. 10. 93);

in den Ruhestand versetzt:

- Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs Winfried Klass (1. 10. 93), die Regierungsoberräte Hans Georg Dittmann (1. 8. 92), Josef Anders (1. 7. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- die Oberrechnungsräte (BaL) Gerald Kummer (1. 5. 93), Hans-Günter Muth (1. 6. 93);

verstorben:

- Regierungsoberrat Karl Heinz Pribyl (22. 11. 92).

Darmstadt, 15. Februar 1995

**Der Präsident  
des Hessischen Rechnungshofs**  
PrA 05 01 20020 — 1/95  
StAnz. 10/1995 S. 782

255

DARMSTADT

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hattersheimer Kiesgrube“ vom 14. Februar 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

- (1) Die südwestlich von Hattersheim gelegene Hattersheimer Kiesgrube wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hattersheimer Kiesgrube“ besteht aus einer durch Kiesabbau entstandenen Grube und angrenzenden Grünlandflächen in der Flur 20 der Gemarkung Hattersheim, Stadt Hattersheim am Main, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 5,67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein im Naturraum Main-Taunus-Vorland gelegenes strukturreiches Sekundärbiotop mit angrenzenden Grünlandflächen, das sowohl mit seinen xerothermen Standorten für wärmeliebende Arten als auch mit den in regenreichen Perioden entstehenden temporären Flachwassertümpeln für feuchtlandgebundene Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten, Lebensraum bietet, zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Lenkung der Sukzession,

weiterzuentwickeln sowie eine extensive Grünlandnutzung sicherzustellen.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

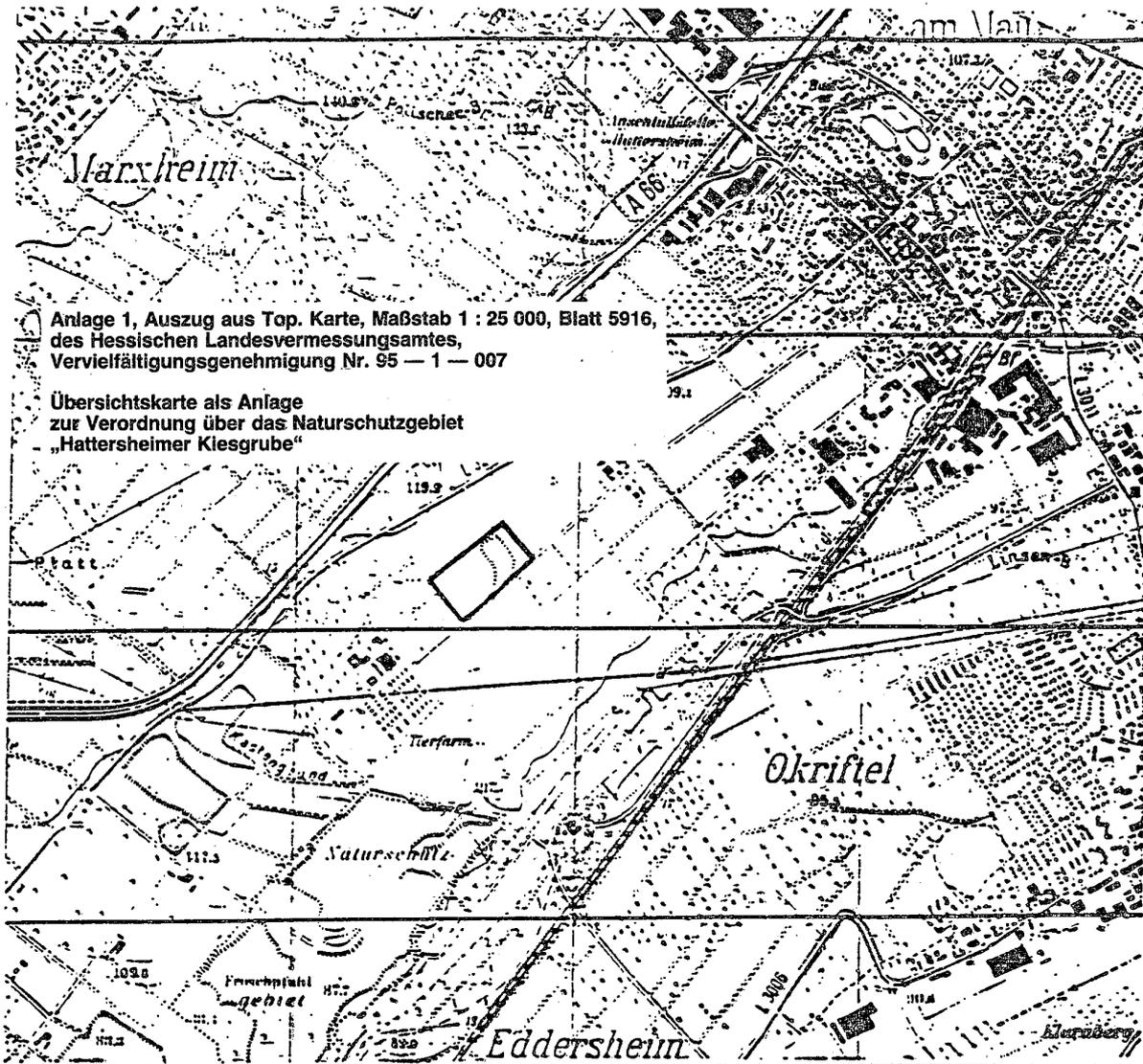
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Abfallentsorgung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlage und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlage in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;

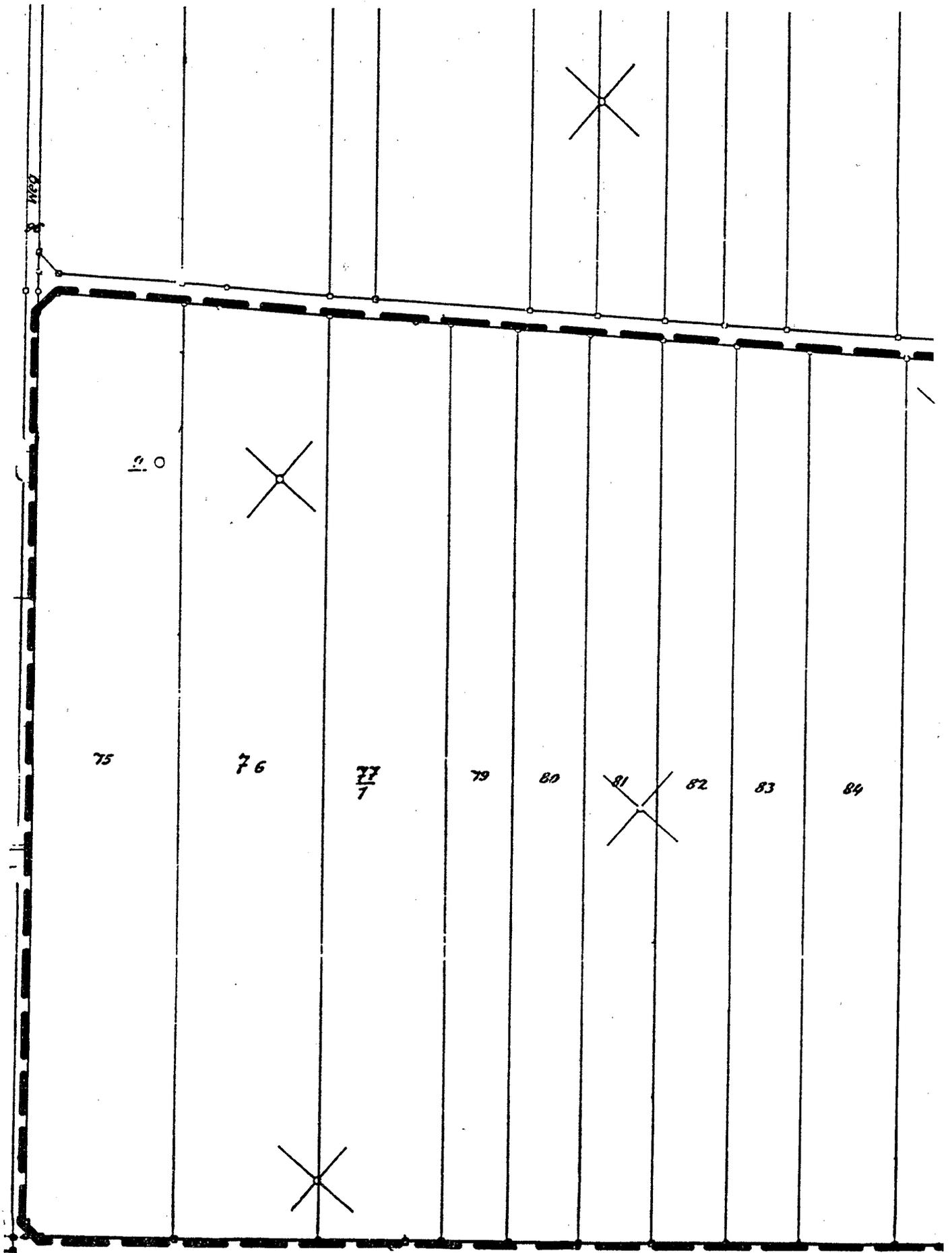
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des zur Gefahrenabwehr dienenden Zaunes;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne Fallenjagd.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;



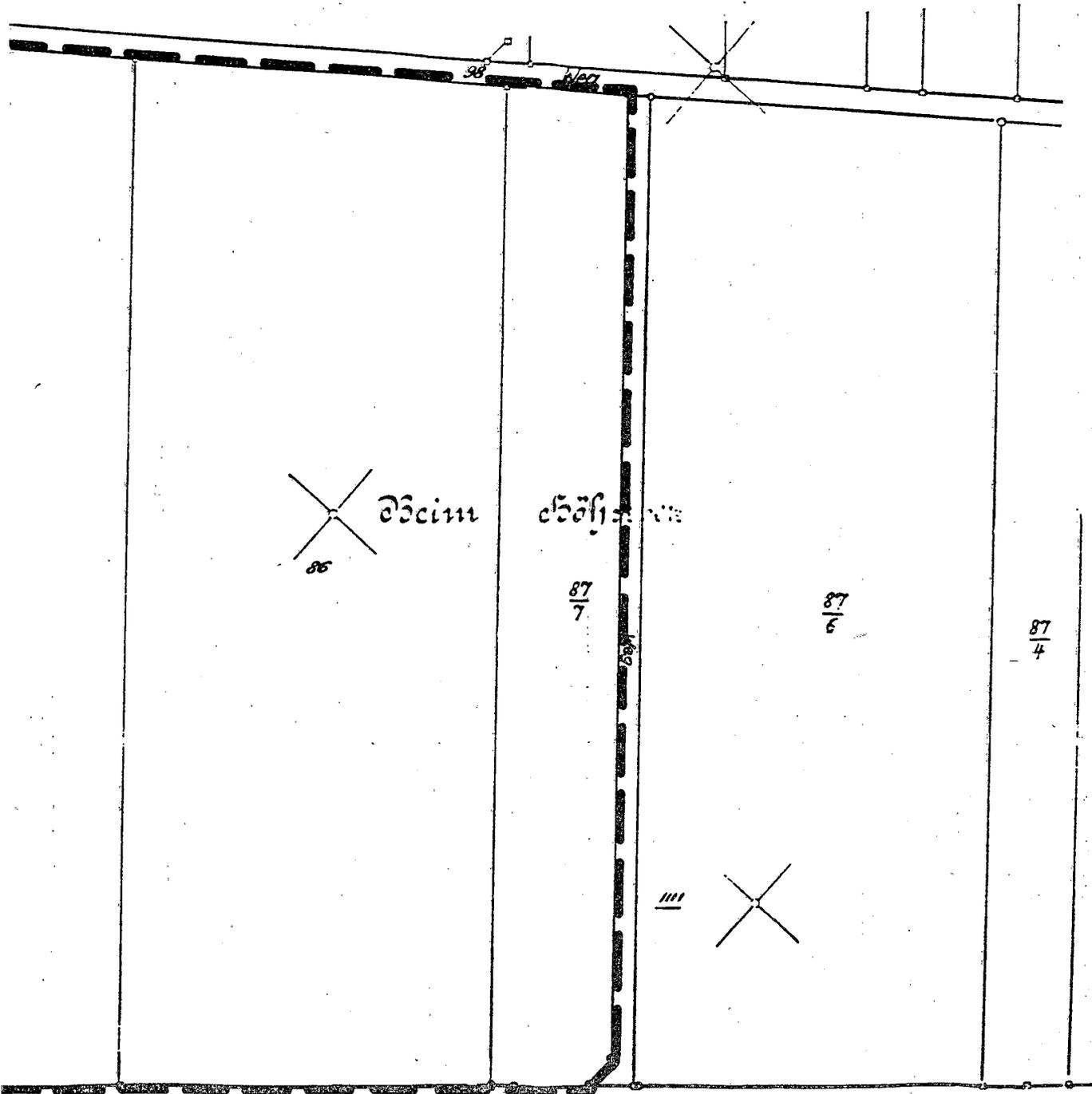
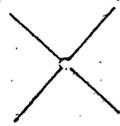
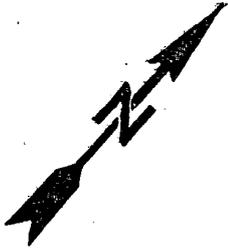


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Hattersheimer Kiesgrube“  
vom 14. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 14. Februar 1995  
(Dr. Daum)  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
Stadt: Hattersheim am Main  
Gemarkung: Hattersheim  
Flur: 20



8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

St.Anz. 10/1995 S. 782

256

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenzell“ vom 8. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 755), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die nördlich und östlich von Hohenzell gelegenen Kalkhalbtrockenrasen, Gebüsche und Kalkbuchenwälder sowie das Gebiet des Rustelgrabens südöstlich von Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hohenzell“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und 17 in der Gemarkung Hohenzell, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 46,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eines der wertvollsten und artenreichsten Halbtrockenrasengebiete im Naturraum „Schlüchterner Becken“ mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Kulturge-schichte als Zeugnis traditioneller Bewirtschaftungsformen durch extensive Nutzung zu sichern und zu pflegen. Der Schutz gilt insbesondere den Enzian-Schillergrasrasen und orchideenreichen Seggen-Buchwäldern sowie termophilen Gebüschen mit artenreichen Saumgesellschaften. Schutz- und Pflegemaßnahmen zielen ab auf den Erhalt der Biotopvielfalt und die Sicherung und Entwicklung der durch Verbuchung bedrohten Halbtrockenrasen als Lebensraum äußerst seltener, bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch extensive Schafbeweidung. Weitere Entwicklungsziele sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nut-

zung sowie die Überführung standortfremder Nadelholzbestände in Laubwälder.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Beweidung der Halbtrockenrasen mit Schafen oder mit Schafen und Ziegen nach dem 15. Juni, jedoch ohne Pferchhaltung und Zufütterung;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
3. die Rinderbeweidung der Grundstücke Flur 4 Nr. 8, 31 und 38/1 sowie Flur 17 Nr. 35 und 36 der Gemarkung Hohenzell nach dem 15. Juni mit maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar;
4. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher Seggen-, Waldmeister- und frischer Kalkbuchenwälder sowie Ahorn-Eschen-Schluchtwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder dienen:
  - a) Überführung der Nadelholzbestände in die potentiell natürliche Waldvegetation,
  - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Mischwuchsregulierung und Standraumregulierung;
  - c) einzelstammweise Nutzung zur Förderung der Verjüngung auch mit Schutzmaßnahmen